

Sarah Schulz\*

## Demokratie, geschmiedet wie ein Hufeisen?

### Wer die Vorfälle in Thüringen verstehen will, muss zu den ideologischen Tiefenschichten vorstoßen

**Zusammenfassung:** Aus Anlass der thüringischen Ministerpräsidentenwahl 2020 kritisiert der Beitrag die Extremismustheorie, deren Vorstellung es ist, dass das linke und rechte Parteienspektrum sich von der demokratischen Mitte entfernen und an ihren extremen Rändern wie bei einem Hufen wieder annähern. Dabei werden das Konzept der wehrhaften Demokratie und die freiheitliche demokratische Grundordnung als Grundlage für die Extremismustheorie kritisch diskutiert. Diese wiederum werden in einer illiberalen Tradition deutscher Rechtsstaatsentwicklung verortet.

**Schlagwörter:** Extremismustheorie, wehrhafte Demokratie, freiheitliche demokratische Grundordnung

### Democracy forged like a horseshoe?

#### To understand what happened in Thuringia, you have to go to the deepest ideological layers

**Abstract:** On the occasion of the Thuringian Prime Minister election in 2020, the article criticizes the extremism theory, which is based on the idea that the left and right party spectrums move away from the democratic center in order to approach each other again at the extreme edges, similar to the shape of a hoof. The concepts of »militant democracy« and »free democratic basic order« as a basis for the theory of extremism are critically discussed. These two in turn are located in an illiberal tradition of German rule of law development.

**Keywords:** Theory of extremism, militant democracy, liberal democratic basic order

---

\* Sarah Schulz ist Politikwissenschaftlerin, koordiniert den Forschungsverbund Sozialrecht und Sozialpolitik sowie das Promotionskolleg Soziale Menschenrechte an der Universität Kassel.

**M**an könnte sagen: Und dann war Corona. Seucheneindämmung, nationales Zusammenrücken, Systemrelevanz, Ausgangssperre. Was soll man da noch schreiben? Die Ereignisse überschlagen sich und jede Analyse scheint schon bald veraltet. Doch wenn es um schnelle Regierungsmaßnahmen geht, ist die Exekutive gefragt, Ärmel hochkrempeln und kein Zögern, Zaudern oder Zögern. Das führt sogleich zum Thema dieses Einspruchs: Die Wahlfarce in Thüringen führte wieder einmal vor Augen, wie wichtig eine Kritik der sogenannten Extremismustheorie ist, die das dahinterstehende Konzept der »wehrhaften Demokratie« und dessen Kern, die »freiheitliche demokratische Grundordnung« (fdGO), in den Fokus rückt.

### Was war nochmal in Thüringen?

Erinnert sich noch jemand? Nach der Wahl zum Thüringer Landtag im Oktober 2019 entstand eine Pattsituation zwischen dem linken und dem rechten Parteienlager. Nachdem monatelang der Plan geschmiedet wurde, es mit einer rot-grün-roten Minderheitsregierung zu versuchen, stellte sich der bisherige Ministerpräsident Bodo Ramelow (DIE LINKE) am 5. Februar 2020 zur Wahl. Neben einem kaum bekannten AfD-Kandidaten trat auch Thomas Kemmerich (FDP) an. Kemmerich wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD im dritten Wahlgang zum Ministerpräsidenten gewählt – und nahm die Wahl an. Er trat am 8. Februar aufgrund massiver Proteste zurück – zum Glück, man stelle sich ihn nun als Ministerpräsidenten von Thüringen

vor, der Verordnungen über Ausgangssperren zusammen mit der AfD erlässt.

Noch vor dieser Ministerpräsidentenwahl wiederholte die CDU mantraartig ihren Unvereinbarkeitsbeschluss mit der Linkspartei und der AfD. Damit setzte sie AfD und DIE LINKE gleich, Björn Höcke und Bodo Ramelow, einen Faschisten mit einem christlichen Demokraten. Hier zeigte sich, wie weit rechts der Diskurs inzwischen ist; zugleich fiel jedoch vielen die Absurdität auf. So häuften sich nach Kemmerichs Wahl die Medienkommentare, die Zweifel am politischen Kompass der thüringischen FDP und CDU anmeldeten. Auf einmal war das Hufeisenmodell der Extremismustheorie in aller Munde, plötzlich nur »Hufeisen-Theorie« genannt (bspw. Leggewie 2020; Lübberding 2020; Seibt 2020). Die vorgenommene Gleichsetzung war so weit jenseits jeglicher politischen Urteilsfähigkeit, dass selbst Medien, die normalerweise im Sinne der Extremismustheorie berichten, sich kritisch äußerten (bspw. im Berliner *Tagesspiegel*: Fuhrmann 2020). Dabei ist nicht nur die Gleichsetzung zwischen AfD und der LINKEN töricht, sondern auch die inhaltsleere Selbststilisierung als Garant von »Mitte« und »Demokratie« seitens CDU und FDP führt sich selbst ad absurdum, wenn gleichzeitig die Berührungsgängste zum faschistischen Flügel schwinden. Wenn angesichts dieser Absurdität nun das »Ende der »Hufeisentheorie«« (Dörre 2020: 51) verkündet wird, ist dies leider zu optimistisch. Die Gleichsetzung von Ramelow und Höcke ist nämlich nur die Spitze des Eisbergs. Das Hufeisen-Bild kommt von Uwe Backes (2013: 251f.) und soll

zeigen, dass sich die Extreme schlussendlich wieder annähern. Es entstammt der Extremismustheorie und wird oft als besonders amüsanter Beleg für ihre wissenschaftlich wackelige Basis herangezogen (vgl. Oppenhäuser 2011). Das eigentliche Problem jedoch liegt tiefer, denn im Kern basiert die Extremismustheorie auf antidemokratischen und illiberalen Entwicklungslinien der deutschen ideengeschichtlichen Rechtsstaatstradition (Schulz 2019: 24f.). Sie ist eine flexibilisierte Spielart des Antikommunismus, der zum tragenden Pfeiler der sogenannten wehrhaften Demokratie wurde. Darauf will ich im Folgenden eingehen.

## Extremismustheorie

Das Alltagsverständnis des Extremismus-Mitte-Gegensatzes unterscheidet sich von der administrativen und normativen Extremismustheorie. Obwohl inhaltsleere Floskeln, sind »extrem« und »mittig« als gegenseitige Abgrenzungen medial eingängig und leicht verständlich. Dieses Alltagsverständnis ist ein ebenso schlichter wie banaler Grund für die Hegemonie der normativen Extremismustheorie, wissenschaftlich insbesondere von Eckhard Jesse und Uwe Backes geprägt, sowie des administrativen, also des behördlichen Verständnisses, insbesondere seitens der Institutionen der inneren Sicherheit. Die Abgrenzung zwischen Wissenschaft und Verwaltung ist nicht immer eindeutig. Die Berichte der Verfassungsschutzbehörden haben einen Drang zur »Verwissenschaftlichung« (Ackermann u.a. 2015: 219) und es gibt viele personelle Überschneidungen zwi-

sehen Wissenschaft und Geheimdienst (vgl. Fuhrmann 2019: 247; Mohr und Rübner 2010: 126).

Extremismus selbst ist kein Rechtsbegriff – auch wenn Behörden ihn gern so verwenden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz entschied sich 1974 für die Nutzung des Begriffes in Abgrenzung zum Radikalismus, der noch eine legitime Einstellung im demokratischen Verfassungsstaat darstellt. Extremismus hingegen wolle den demokratischen Verfassungsstaat zerstören. Somit ist der demokratische Verfassungsstaat in der Extremismustheorie der Gegenpol zum Extremismus.

Im normativen Extremismusansatz wird angenommen, den Gegensatz zwischen demokratischem Verfassungsstaat und Extremismus habe es immer schon gegeben, etwa in der griechischen Antike als Gegensatz zwischen extremen und gemäßigten Positionen (vgl. Backes 2003). Mit der französischen Revolution habe er Eingang ins politische Spektrum gefunden (vgl. Jaschke 2006: 16). Den wissenschaftlichen Durchbruch erfuhr die Theorie dann in den 1950er Jahren mit der Entgegensetzung von liberaler Demokratie und Extremismus (vgl. Backes/Jesse 1996: 40ff.). Die Begriffe demokratischer Verfassungsstaat und Extremismus erklären sich nur durch ihre Entgegensetzung (vgl. Ackermann u.a. 2015: 31f.). Sie selbst sind begrifflich schwer abgrenzbar und inhaltlich nur schwer zu konkretisieren. Die Extremismustheorie setzt den gesellschaftlichen Status quo als überhistorische Konstante, während Veränderungen als potenziell extrem angesehen sind. Die Zerstörung des demokratischen Verfassungsstaats

tes ist der gemeinsame Nenner extremistischer Bestrebungen. Damit ist es möglich, unterschiedliche politische Bewegungen unter ein begriffliches Dach zu bekommen. Jede Bewegungsforscherin würde den Kopf schütteln, jeder Demokratietheoretiker die Stirn runzeln. Doch in der Extremismustheorie werden so anarchosyndikalistische, feministische, rassistische und völkische Bewegungen auf einer Metaebene gleichgesetzt.

## Wehrhafte Demokratie und fdGO

Was aber sind »gesellschaftlicher Status quo«, »Mitte«, »demokratischer Verfassungsstaat«? Der Kernbegriff, auf den alles zuläuft, ist die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO). Dieser dient im administrativen Bereich als Legitimationsgrundlage für geheimdienstliche Tätigkeiten. Jeder Verfassungsschutzbericht wird mit dem Verweis auf die fdGO eingeleitet. Sie ist allerdings weder ein überhistorischer Begriff noch sind ihre Elemente selbsterklärend. Dennoch wird sie in verschiedenen Rechts- und Politikbereichen quasi als Erklärung letzter Instanz herangezogen, so zum Beispiel im Beamtenrecht, im Ausländerrecht oder im Recht der inneren Sicherheit.

Es ist nicht verwunderlich, dass der Widerspruch zwischen liberaler Demokratie und Extremismus in den 1950er Jahre verortet wird (vgl. Backes/Jesse 1996: 40ff.). Denn in diesem Jahrzehnt entstehen die Konzepte wehrhafte Demokratie und fdGO. Zwar sollte es um die »Lehren aus der Vergangenheit« gehen, also denen aus dem Nationalsozialismus, aber mit der Entstehung der

wehrhaften Demokratie wurde schnell »drüben« statt »früher« in den Fokus genommen (Maunz-Dürig, Dürig 1964, Art. 18: Rdnr. 48). Das heißt, wehrhafte Demokratie und fdGO entstehen unter den Vorzeichen des Kalten Krieges sowie unter Beteiligung der ehemaligen NS-Funktionseelite. Sie sind in ihrer Entstehung immer auch Abgrenzung zur Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. zur späteren DDR. Diese überlagert die Auseinandersetzung mit dem NS-Regime mehr und mehr (Schulz 2020: 180ff.). Sie werden ein Baustein der Legitimation der Bundesrepublik in der Konfrontation mit den politischen Systemen im Osten: Denn »freiheitlich« heißt nicht »volksdemokratisch«, so der CDU-Politiker, Rechtswissenschaftler und Begründer eines Grundgesetzkommentars Herrmann von Mangoldt im Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rats 1949 (Bundesarchiv/Deutscher Bundestag 1975ff., Sitzung vom 11.1.1949: 951). Das ist die ideologische Basis des Extremismustheorie und deshalb ist es auch verständlich, dass sich Verfassungsschutzbehörden eher für linke Punktbands interessieren als für mordende Nazis.

Was aber nun ist die fdGO? Die häufigste Zitation ist das Verbotsurteil der Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952. Dort spricht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) von einer

»Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.« (BVerfGE 2, 1, 1)

Diese fdGO-Formel bilde den Kern der Demokratie der Bundesrepublik und soll durch Instrumente der wehrhaften Demokratie geschützt werden. Zur wehrhaften Demokratie in der Bundesrepublik gehören verfassungs- und strafrechtliche Instrumente. Das Bundesverfassungsgericht kann Personen Grundrechte aberkennen (Art. 18 Abs. 2 GG) und Parteien verbieten (Art. 21 Abs. 2 GG). Vereinigungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (Art. 9 Abs. 2 GG), können durch die Innenministerien des Bundes oder der Länder verboten werden. Im Strafrecht schützen die Paragraphen 84 bis 91a StGB den demokratischen Rechtsstaat. Sie geben die Möglichkeit, Verunglimpfung der Staatsorgane und ihrer Repräsentant\*innen, Verwendung »verfassungsfeindlicher« Symbole, Agent\*innentätigkeit und Vorbereitungen zu den demokratischen Rechtsstaat untergrabenden Gewalttaten präventiv zu verfolgen.

Das BVerfG begründet die Definition der fdGO allerdings nicht, sondern hat lediglich eine »religiös-naturrechtliche« (Gusy 1980: 285) bzw. wertbegründende (vgl. Goerlich 1973) Argumentation. Zudem hat sich es stark an die Diskussionen des Straftatbestandes Staatsgefährdung aus dem 1. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 (BGBl. 739) angelehnt (vgl. Schulz 2019: 156ff.), ohne auf diese Quelle jedoch hinzuweisen. Dieses Strafrecht ist als Grundlage für exzessive antikommunistische Strafverfolgung in die Geschichte der Bundesrepublik eingegangen (vgl. Brünneck 1978).

So paradox es klingen mag: FdGO und wehrhafte Demokratie sind in eine ideengeschichtliche Tradition einzuordnen, in der der demokratische Prozess begrenzt, nicht aber die Demokratie geschützt werden sollte. Auch wenn die fdGO-Formel des Bundesverfassungsgerichts auf den ersten Blick eingängige demokratische Prinzipien beinhaltet, sind diese nicht überzeitlich und im luftleeren Raum entstanden. Das Gericht hat sie aus ihrem materiellen Entstehungskontext gelöst und zu universellen Werten erklärt (vgl. Böhme 1977: 67). Die fdGO ist ein »grenzenlos unbestimmter Substanzbegriff« (Maus 1986: 49) und eine Form der »Super-Legalität« (Preuß 1973: 17), die mittels Postulierung unumstößlicher Werte den Status quo der Gesellschaft bewahren soll. Dies widerspricht dem Verständnis eines formalen Rechtsstaats, der Freiheit und Gleichheit für alle gleichermaßen verspricht, und damit auch grundlegende politische und soziale Transformations- und Demokratisierungsprozesse der Gesellschaft ermöglicht (vgl. Maus 1976: 47). Die politische Gleichheit er-

möglichst nämlich durchaus, die soziale Gleichheit aufs Tableau zu bringen. Genau an dieser Stelle kommen meist von konservativer Seite rechtliche Substanzbegriffe ins Spiel. Die fdGO richtet sich gegen eine fortschreitende Demokratisierung der Gesellschaft. Dieses Prinzip wiederholt sich in der wehrhaften Demokratie, präsentiert sich aber als präventiver und exekutiver Demokratieschutz: Die Exekutive soll als demokratieschützende Institution etabliert werden, und dies gilt insbesondere für die Verfassungsschutzbehörden, obwohl historisch auf den »Barrikaden« (Maus 1994: 14) *gegen* sie für Demokratie und Rechtsstaat gekämpft wurde. Die in der verfassungsgerichtlichen fdGO-Formel benannten Prinzipien sind gegen die willkürlich agierende Exekutive durchgesetzt worden. Ihr Handeln musste fortan gesetzmäßig sein, die Gerichte mussten sie unabhängig kontrollieren können, die persönliche Freiheit durfte von ihnen nicht willkürlich eingeschränkt werden. In der wehrhaften Demokratie ist dieses Verhältnis umgekehrt: Hier schützt der Staat die Bürgerinnen »vor sich selbst« (Maunz-Dürig, Dürig/Klein, Art. 18, 2010: Rdnr. 11). Die in der Entstehung der liberalen Demokratien gegen die Exekutive errungenen Prinzipien werden heute von der Exekutive gegen die Politik der Bürger\*innen ins Feld geführt – und das anhand der Einschätzung des Inlandsgeheimdienstes.

## Die Tiefenschichten

Dass nun CDU und FDP kaum Skrupel haben, bei Wahlmanövern der AfD mitzumachen, liegt unter anderem darin

begründet, dass das Konzept der wehrhaften Demokratie Teil ihres politischen Selbstverständnisses ist. Natürlich kann das bei Weitem den Vorgang nicht alleine erklären. Dennoch: Das Konzept ist das Skelett, die ideologische Tiefenschicht des Hufeisens.

Die wehrhafte Demokratie entwickelte sich Ende der 1940er Jahre und in den 1950er Jahren von einer antifaschistischen Idee zu einem primär antikommunistischen Konzept – und zwar vor allem aufgrund konservativ-liberaler Geschichtsdeutung der Weimarer Republik und Integration der NS-Funktionselite. Die ursprünglich antifaschistische Idee einer »militant democracy« (Loewenstein 1937) wurde mit der antitotalitaristischen Brücke der Gleichsetzung mehr und mehr zu einer antikommunistischen. In den unmittelbaren Nachkriegsjahren prägten noch Analysen emigrierter, antifaschistischer Wissenschaftler\*innen die Entnazifizierungspolitik (vgl. Laudani 2016). Den Rechts- und Politikwissenschaftlern Ernst Fraenkel und Franz Neumann beispielsweise ging es um die Funktionsweise des NS-Staates. Dem exekutiven Exzess wiesen sie eine entscheidende Rolle im nationalsozialistischen Terror zu (vgl. Fraenkel 1984; Neumann 1984). Mit dem sich zuspitzenden Kalten Krieg wurde die antifaschistische Ausrichtung der Entnazifizierungspolitik schwächer und die Analysen des Scheiterns der Weimarer Republik wandelten sich. Zum Problem wurde ihr angeblicher Wertrelativismus, deshalb sei sie wehrlos gegen ihre Feinde gewesen. Nur war die Kritik an der vermeintlich zu toleranten und liberalen Weimarer Republik schon zu ihrer Zeit Vorbote

autoritärer Politik. Der NS-Staat war kein Bruch, sondern »in Hinsicht dominanter Entwicklungslinien des Illiberalismus ein Höhepunkt« (Ridder 2009: 386). Gerade die Verächtlichmachung liberalen Rechts und formaler Gleichheit für alle erleichterte die nationalsozialistische Machtübernahme. Die »unbegrenzte Auslegung« (Rüthers 2012) des Weimarer Rechts und seine Auffüllung mit unbestimmten und ideologischen Generalklauseln ermöglichte nationalsozialistischen Terror und gab der Exekutive freie Hand. In der Konzeption der wehrhaften Demokratie wurde dies jedoch umgekehrt: Verantwortlich am Untergang der Demokratie sei der zu formale und liberale Rechtsstaat gewesen, den »der Nationalsozialismus so gründlich zerstört hatte« (Maus 1986: 45).

Die Wahl des thüringischen Ministerpräsidenten war eine Farce, die Gleichsetzung von Linkspartei und AfD ohnehin. Das ist offensichtlich. Eine Analyse und Kritik der Vorgänge müssen deshalb tiefer ansetzen. Dass Konservative und Liberale geringere Berührungspunkte mit Faschismus haben und sich vor allem gegen die »rote Gefahr« schützen wollen, hat die Vergangenheit gezeigt. Für sie ist das gesellschaftstransformative Potenzial der Demokratie die eigentliche Bedrohung. Die staatliche Exekutive tritt im Namen der wehrhaften Demokratie als Demokratieschützerin auf, sie ist aber tatsächlich die eigentliche Bedrohung. Gerade angesichts der Corona-Krise wird deutlich, wo die Gefahren für die Demokratie liegen: In der Stunde der Exekutive, ihren Maßnahmen. Man kann hier mehr als ahnen, wie schnell

es gehen kann, dass demokratische Prinzipien ausgesetzt werden – von der sogenannten politischen Mitte.

## Literatur

- Ackermann, Jan u.a. (2015): *Metamorphosen des Extremismusbegriffs. Diskursanalytische Untersuchungen einer funktionalen Unzulänglichkeit*. Wiesbaden.
- Backes, Uwe (2003). Entwicklung und Elemente des Extremismuskonzepts. DVPW Politischer Extremismus. URL: <https://www.dvpw-extremismus.uni-bonn.de>, Zugriff: 18.3.2017.
- (2013): *Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten: Elemente einer normativen Rahmentheorie*. Wiesbaden.
- Backes, Uwe / Jesse, Eckhard (1996): *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland*. 4. Aufl. Bonn.
- Böhme, Gerhard (1977): Zur juristischen Dogmatik der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Einleitung. In: Denninger, Erhard (Hg.): *Freiheitliche demokratische Grundordnung I. Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik*. Frankfurt/M.: 67-75.
- Bundesarchiv und Deutscher Bundestag (Hg.) (1975-2009): *Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle in 14 Bänden*, Bd. 5: Ausschuß für Grundsatzfragen, bearb. von Pikert, Eberhard / Werner, Wolfram. Boppard am Rhein-München 1993.
- von Brünneck, Alexander (1978): *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik 1949-1968*. Frankfurt/M.
- BVerfGE 2, 1 (1952): SRP-Verbot. URL: <https://www.servat.unibe.ch>, Zugriff: 21.4.2020.
- Dörre, Klaus (2020): Thüringen: Vom Tabubruch zum Ramelow-Comeback und darüber hinaus. In: *spw* 236: 49-54.
- Fraenkel, Ernst (1984): *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im »Dritten Reich«* [1941]. Frankfurt/M.
- Fuhrmann, Maximilian (2019): *Antiextremismus und wehrhafte Demokratie: Kritik am politischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland*. Baden-Baden. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845299075>.

- (2020): Zwischen Ramelow und Höcke. Wir müssen endlich aufhören, Linke und Nazis gleichzusetzen (10.2.2020). URL: <https://www.tagesspiegel.de>, Zugriff: 4.4.2020.
- Goerlich, Helmut (1973): *Wertordnung und Grundgesetz. Kritik einer Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts*. Baden-Baden.
- Gusy, Christoph (1980): Die »freiheitliche demokratische Grundordnung« in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* (105): 279-310.
- Jaschke, Hans-Gerd (2006): *Politischer Extremismus*. Wiesbaden.
- Laudani, Raffaele (Hg.) (2016): *Im Kampf gegen Nazideutschland. Die Berichte der Frankfurter Schule für den amerikanischen Geheimdienst 1943-1949*. Frankfurt/M.–New York.
- Leggewie, Claus (2020): Ministerpräsidentenwahl in Thüringen. Leggewie: »Die bürgerliche Mitte hat sich blamiert« (6.2.2020). URL: <https://www.deutschlandfunk.de>, Zugriff: 4.4.2020.
- Loewenstein, Karl (1937): Militant Democracy and Fundamental Rights I. In: *American Political Science Review* 31(3): 417-432. DOI: <https://doi.org/10.2307/1948164>.
- Lübberding, Frank (2020): TV-Kritik. Maybrit Illner: Wie die Mitte die Deutungshoheit verlor (7.2.2020). URL: <https://www.faz.net/1.6621684>, Zugriff: 4.4.2020.
- Maunz, Theodor/ Dürig, Günter/ Herzog, Roman (Hg.) (1958ff.): *Grundgesetz. Kommentar*, verwendete Kommentierungen: Art. 18 GG von 1964. München 2010.
- Maus, Ingeborg (1976): *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts*. München.
- (1986): *Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus*. München.
- (1994): Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit. In: *Dialektik* (1): 9-18.
- Mohr, Markus/ Rübner, Hartmut (2010): *Gegnerbestimmung. Sozialwissenschaft im Dienst der »inneren Sicherheit«*. Münster.
- Monecke, Nina (2020): Thüringen: Hört endlich auf, von »der Mitte« zu reden (7.2.2020). URL: <https://ze.tt>, Zugriff: 4.4.2020.
- Neumann, Franz (1984): *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944* [1942]. Frankfurt/M.
- Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität. In: Forum kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): *Ordnung. Macht. Extremismus*. Wiesbaden: 35-58.
- Preuß, Ulrich K. (1973): *Legalität und Pluralismus. Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt/M.
- Ridder, Helmut (2009): Vom Wendekreis der Grundrechte. In: Deiseroth, Dieter/ Derleder, Peter/ Koch, Christoph/ Steinmeier, Frank-Walter: *Gesammelte Schriften*. Baden-Baden: 355-415.
- Rüthers, Bernd (2012): *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*. 7. Aufl. Tübingen.
- Schneider, Johannes (2020): Thüringen: Der bürgerliche Blumenstrauß (7.2.2020). URL: <https://www.zeit.de/>, Zugriff: 4.4.2020.
- Schulz, Sarah (2019): *Die freiheitlich demokratische Grundordnung. Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses*. Weilerwist.
- (2020): Mit »früher« gegen »drüben«: Die illiberale Tradition der »wehrhaften Demokratie«. In: IDZ Jena (Hg.): *Wissen schafft Demokratie* 7: 174-185.
- Seibt, Gustav (2020): Rhetorik: Das Mantra von der Mitte (12.2.2020). URL: <https://www.sueddeutsche.de>, Zugriff: 4.4.2020.